

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1804

43 (25.10.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 43. Donnerstags den 25. October 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c. &c.

Auf den Uns erstatteten Vortrag verordnen Wir andurch, daß in folgenden Uns angefallenen katholischen, zu der Markgrafschaft Baden gezogenen Landen, und zwar in dem Ort Illingen, Oberamts Rastatt, in dem Ort Höhnau, Oberamts Bischofsheim, in dem Gericht Caspach, Oberamts Yberg, in dem Oberamt Oberkirch, in den zum Oberamt Mahlberg jezo gehörigen Herrschaften Ettenheim, samt Ettenheim-Münster, in dem vormaligen Kloster-Amt Schwarzach, in den vormalig Frauenalbischen Ortschaften des Oberamts Ettlingen, in Erzingen und Bilsingen, Amts Stein, in der Thalvogtei Harmersbach, Obervoigteiamts Gengenbach, und in den Gengenbacher auch Zeller Dorfvoigteien, endlich in den vormalig mit dem Hochstift Speier gemeinschaftlich gewesenen Orten des Amts Gernspach, und in dem Ort Sulzbach, Oberamts Eberstein, für die Zukunft ohne Unterschied 1½ fr. Weinkaufsgeld vom Gulden zum Besten der Schulanstalt erhoben und verwendet, auch dieses in dem Oberamt Baden wegen des Staats Beuern, wo dieses bereits eingeführt, fernerhin beobachtet werde; doch soll es von der gemeinschaftlichen Willkühr der kontrahirenden Theile abhängen, ob außer solchen 1½ fr. vom Gulden etwas weiteres und wie viel zum Vertrinken bestimmt werden wolle? es wäre denn, daß an einigen Orten verpachtete Gemeinds-Wirthschaften berechtigt seyn würden, daß bey ihnen der Weinkauf vertrunken werde, auf welchen Fall es so lange die Pachtzeit dauert, beym alten zu belassen ist. Hiernächst aber wollen Wir, daß zum Besten des Schul-Fonds das Weinverkaufsgeld

1) bei allen sowohl privat- als öffentlichen Käufen und Verkäufen der Liegenschaften, mit alleiniger Ausnahme der Verkäufe

- a. Unserer und
- b. der Waisen Güther,
- c. bey Verkäufen von Liegenschaften zum Nutzen der Gläubiger in dem Fall, wenn die Masse nicht zu ihrer Befriedigung hinreicht,
- d. bey Erbtheilungen,
- e. bey Erblehen, jeboch nur in den Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird.

2) Bey Tauschen hingegen blos von dem Auf- oder Nachgeld mit 1½ Fr. entrichtet werde; und da in Unfern alten Landen rücksichtlich der Erblichen bisher die Weinkaufsgelder davon meistens bezahlt worden sind, so sollen diese künftig auf den Fall, wenn davon ein Laudemium bezahlt wird, nicht mehr statt finden.

Wogegen die Weinkaufsgelder

I. in den Orten Ballrechten und Dottingen, Oberamts Badenweiler, und in dem Amt Schlingen, so wie auch in den — von diesem abgesonderten — und dem Oberamt Röteln untergebenen Orten Istein und Hüttingen, eben so in den zur Herrschaft Mahlsberg geschlagenen Orten Broggingen und Lutschfelden, bey den vorliegenden Verhältnissen nicht einzuführen sind, wie dann

II. auch der zum Oberamt Durlach gezogene Ort Weingarten zur Zeit noch von Einführung der Weinkaufsgelder exempt seyn soll, wobey aber vorbehalten bleibt, daß dieser Ort nicht nur die eigene Lokal-Schulkosten zu bestreiten, sondern auch zu den allgemeinen Schulanstalten verhältnismäßig beizutragen habe.

III. Was den in dem vormaligen Kloster Amt Schwarzach bereits gesammelten Schulfond betrifft, so ist solcher als ein Præcipuum zur alleinigen Verwendung im Amt Schwarzach zu Schuldienst-Befoldungen und Verbesserung des dortigen Schulwesens vorzubehalten, wo übrigens

IV. in den drey Rathsvogteien des Gengenbacher Obervogteiamts, Offenburg, Gengenbach und Zell, es bey der bisherigen Bestimmung des Weinverkaufsgelds belassen werde.

Damit aber der vormalig baden-badischen Concurrnz kein Nachtheil zugehe, und die billige Gleichheit erhalten werde, so wollen Wir, daß auch der bereits gesammelte baden-badische Fond, besonders die Kapitalien der General-Schul-Kasse, deren Ertrag bisher zu allgemeinen Ausgaben, als zur Salairirung der Schul-Kommission, des Schul-Directors, Schulvisitations-Kosten, Prämien, Stipendien für Schul-Kandidaten, Auflagen von Schulbüchern &c. verwendet worden ist, als ein Præcipuum zur Verwendung für die vorigen Concurrenten vorbehalten bleibe; wie dann auch Unsere Pfalzgraffschaft verhältnismäßig, in soweit solche gleiche Vortheile davon genießet, mit Beyträgen zu dergleichen allgemeinen Ausgaben zu concurriren hat. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insel in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den 19. Sept. 1804.

E. F. Kurfürst.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Vt. Heidenreich.

R e c h t s - B e l e h r u n g.

Ueber die Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen.

Da man wahrgenommen hat, daß die in der Obergerichts-Ordnung enthaltene Bestimmungen über den Prozeßgang in allen summarischen Sachen, besonders über die Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen, Zweifel entstanden sind, so hat man sich veranlaßt gesehen, hierüber nachstehende Erklärung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der §. 149. der Obergerichts-Ordnung bemerkt deutlich, daß die dort genannte summarische Appellation ihrer Eigenschaft nach eine Revision seye, welche aber diesen Namen nicht führt, weil in

der Regel von unterrichterlichen Urtheilen durch Revision nichts an die Hofgerichte devolvirt werden kann; dahingegen die Devolution einer Entscheidung an das Oberhofgericht auf zweyerley Wegen geschieht: nemlich durch den Weg der Revision und der Oberappellation, und da wegen Letzterer im §. 200. der Obergerichts-Ordnung geordnet ist, daß sie die Natur der §. 140. bestimmten ordentlichen Appellation habe, so folgt hieraus:

a) daß alle diese summarische Sachen in Bezug auf eine ordentliche Appellation für inappellabel gelten, daß daher

b) in Absicht jener Paternitäts- und anderer solchen summarischen Sachen, die in zweyter Instanz an das Hofgericht erwachsen und dort entschieden werden, kein weiteres Remedium ordinarium gegen diese Entscheidung Platz greife, sondern daß nur außerordentlicher Weise, bey neu vorgefundenen Umständen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand eintrete; sodann daß

c) in Absicht jener derartigen Sachen, die bey dem Hofgericht entschieden werden, ihre Summe mag seyn, welche sie wolle, niemals eine Operappellation, sondern lediglich die Revision als das Correlatum der summarischen Appellation, sofort

d) gegen den dort ergehenden Ausspruch so wenig eine Oberrevision als sonst ein Rechtsmittel, außer der Wiederherstellung in den vorigen Stand, Statt finden könne. Beschlossen im Kurfürstl. geheimen Rath, den 25. August 1804.

Ueber die Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter, bey eingelegter Appellation in Ganntsachen.

Da über den §. 150. der Obergerichts-Ordnung in Bezug auf den §. 149. und ins besondere über die Frage, ob in Ganntsachen bey eingelegter Appellation die Vernehmung des Appellaten von dem Unterrichter erforderlich sey? Zweifel entstanden sind, und diese Frage zur Interpretation anhero gebracht worden ist; so sieht man sich veranlaßt, hierüber nachstehende, desfalls gegebene Erklärung, öffentlich bekannt zu machen.

Die Entstehungs-Geschichte der §§. 149. und 150. der Obergerichts-Ordnung sey folgende:

Die hiesige Gannt-Ordnung von 1767, die im Realauszug der Badischen Gesetzgebung verb. Gannt §. 12. zu lesen sey, habe zuerst dieses, eine bloße Revision eigentlich enthaltende Rechtsmittel eingeführt, und eben daher seye auch nach dem damaligen Gebrauch von Revisionen keine Vernehmung des Gegentheils dabey geordnet gewesen, die auch hier, wo keine nova Facta vorkommen dürften, nach dem Grundsatz: jura debet nosse Curia wirklich unnötig, und dagegen in den meisten Fällen, wegen der Rechts-Unverständigkeit und Zerstreuung der Creditoren, nicht ohne große Kosten und Aufenthalt zu erheben sey. Wegen der Schwängerungs- oder Paternitäts-Sachen seye Anno 1778 das nemliche Rechtsmittel eingeführt worden. Jetzt bey Verfertigung der Obergerichts-Ordnung habe man eine dritte Klasse von Sachen, nemlich die summarische Klagsachen, diesen als Gegenstände dieses Rechtsmittels beyzugesehelt, sachgemäß gefunden. Da aber bey diesen und so auch bey den Schwängerungs-Sachen es ohne Beschwerlichkeit thunlich und doch sicherer sey, den Gegentheils zu hören, so habe man solches bey diesen bey den Klassen von Sachen zu verordnen gutgefunden, und so seye also der §. 149., der die Einsendung gleich nach protokolirter Beschwerde erfordere, als die eigentliche Regel in diesem Stück nur noch in Ganntsachen bey seiner Kraft verblieben, dagegen

für beyde letzte Klassen von Sachen der §. 150., der die Vernehmung des Gegentheils anordne, als respektive Ausnahme und Restriction hinzugefügt worden. Wornach also jene Auslegung der obgedachten §§. die allein richtige sey, welche in Gantsachen und bey den dabey eingelegten summarischen Appellationen ein Vernehmen des Gegentheils vom Unterrichter für nicht anwendbar erkläre. Beschlossen im Kurfürstl. geheimen Rath, den 30. August 1804.

Die Wechsel-Prozeß-Ordnung im ehemalig Speyerischen betreffend.

Auf die anhero gebrachte Anfrage, in wie weit die Wechselprozeß-Ordnung in erster und zweyter Instanz in dem vormaligen Bisthum Speyer anwendbar sey? hat man folgende generelle Grundsätze aufgestellt, und macht solche zur Nachachtung in ähnlichen Fällen hiemit öffentlich bekannt: Nach den nunmehr gegebenen Erläuterungen bleibe es für das ehemalig Speyerische, wie für jeden andern neuen Landesbezirk,

A) in Absicht des Wechsel-Rechts bey dem durch die Oberhofgerichts-Ordnung, soweit nicht in irgend einem der Landes-Theile, wie zum Theil im Pfälzischen, ein eigenes Wechselrecht existire, das abändernde Normen enthalte, bestimmten Frankfurter Wechselrecht.

B) In Absicht des Wechsel-Prozesses a) bey den Untergerichten bleibe es bis zu einer neuen Untergerichts-Ordnung, bey der jeden Orts üblichen Spezial-Verordnung, soweit diese bestimmte Normen für das Wechsel-Verfahren gebe, in deren Ermangelung aber, und da ein allgemeines Wechselprozeß-Recht nicht existire, sey die Oberhofgerichts-Ordnung auch für sie das subsidiarische Gesetz; b) bey den Obergerichten aber sey simpliciter der Obergerichts-Ordnung in Absicht auf den Prozeßgang nachzugeben. Beschlossen im kurfürstl. Geheimen-Rath. Karlsruhe den 30. August 1804.

Da man seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bey einkommenden Criminal-Untersuchungen die Ratifikation der Aussagen vor Urkundspersonen fast immer unterlassen, oder wenigstens nur oberflächlich, mittelst Vorlesung der Protokollen, und ohne aus ihnen gezogene specielle Fragen, vorgenommen werde; so wird den Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteyen andurch aufgegeben, dieses künftighin in Gemäßheit des 8ten Organisations-Edicts §. 17. und zwar auf die daselbst bestimmte vorgeschriebene Art, bey Verbrechen, worauf mehr als 2jährige Zuchthausstrafe in thesi folgt, genau zu beobachten; auch erwartet man künftighin bey Einsendung von Criminal-Untersuchungen, daß die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten und deren allenfalsige Gebrechen untersucht, und jedesmal angezeigt werde, welche sie haben, oder ausdrücklich, daß sie deren keine haben. Befügt bey Kurfürstl. Hofgericht. Rastadt den 5. Oktob. 1804.

Erklärung der Verordnung des dritten Organisations-Edicts, Artikel 4., wegen der Kinder-Erziehung. Carl Friedrich 2c. Nachdem einige vorgelegte Fälle Uns haben bemerklich werden lassen, daß Unser Religions-Edict, wenn es im vierten Artikel über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Ordnung giebt, noch die Frage über die Religions-Eigenschaften jener Kinder unentschieden lasse, welche entweder ausser der Ehe gebohren, oder von herumvagirenden Eltern erzeugt worden, oder wo man von der Religion ihrer Eltern keine Kenntniß hat: so verordnen Wir zu Vervollständigung jener Stelle Unseres Edicts anmit:

1) Wenn jeweils von Baganten auf besondere Landesherliche Verordnng Kinder zur Erziehung zurückbehalten werden, sollen solche in der Religion des Eltern-Theils, mit dem sie beygefangen wurden, und wenn beide dabey und verschiedener Religion waren, in jener des Vaters; wo aber die elterliche Religion nicht zuverlässig zu erforschen ist, in der Religion des Orts, wo sie beygefangen worden, wo aber an diesem Orte mehrerley Religions-Verwandte pfarrliche Rechte hätte, in der Religion des Landesherren erzogen werden.

2) Wenn Kinder unbekannter Eltern ausgesetzt werden, und sie haben: a) einen Tauffchein bey sich, woraus ersehen werden kann, in welcher Kirche sie getauft sind, so müssen sie in eben dieser Religion erzogen werden. Wenn sie aber keinen Tauffchein haben, und es findet sich b) eine Person, welche sie zur Erziehung übernimmt, mithin Eltern Liebe an ihnen beweisen will, so hat diese das Recht, sie auch zu ihrer Religion erziehen zu lassen; sollte aber c) eine solche Erziehungs-Gesellschaft sich nicht finden, so sollen sie in der Religion des Orts, wo sie exponirt worden, wenn aber dieser Ort mehrere gleichberechtigte Kirchspiele umschloße, mithin als einer Hauptreligion angehörig nicht angesehen werden könnte, in der Religion des ersten Finders erzogen werden. Was sodann

3) Die uneheliche Kinder betrifft, so sollen diese, der Vater mag bekannt oder unbekannt, eingestanden oder uneingestanden, ernährungspflichtig oder unpflchtig seyn, in der Religion der Mutter erzogen werden, es wäre dann, daß ein solches Kind von dem unehelichen Vater, mit Einwilligung der Mutter und Authorisation der Obrigkeit, vor erreichtem Schulalter, (als nach dessen Erreichung, mithin Widmung zu einer gewissen Kirche, durch Sendung zu deren Schule vor erreichten Unterscheidungs-Jahren kein weiterer Wechsel Platz greift), zur gänzlichen Erziehung und Versorgung übernommen, und dadurch ein dem ehelichen gleicher Vateraffekt gegen dasselbe werththätig bewiesen worden, in welchem Fall es ihm frey steht, ob er es zu seiner Religion erziehen will; übrigens ist

4) wegen früherer Fälle, so lange die Kinder das Schulalter nicht erreicht haben, der jetzigen Disposition, wo aber durch Sendung zu einer Schule schon eine besondere Widmung eingetreten ist, solcher Widmung nachzugehen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am 13. September 1804.

Untergerrichtliche Aufforderungen und Rundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forberung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem Oberamt Röteln

1) an den Seidenweber Andreas Uster zu Crenzach auf den 25. October in dem Ort Crenzach;

2) an den lebigen Friedelin Müller zu Thumringen auf den 29. Oct. in der Stadtschreiberey zu Lörrach,

3) an den jung Balthasar Wohlh zu Lörrach auf den 30. Oct. eben daselbst;

4) an den alt Fritz Alem zu Lörrach auf den 31. Oct. eben daselbst;

5) an den Schneider Friedrich Goldschmidt zu Lörrach auf den 1. November eben daselbst;

6) an den Beck Friedrich Schwarz zu Lörrach auf den 2. November eben daselbst;

7) an Michael Langen Wittwe und ihren Sohn Michael Lang zu Brombach auf den 5. Nov. in Friedrich Schlageters Haus allda. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) an die Hinterlassenschaft des verstorbenen alt Schulmeisters Melchior Wähler zu Ballrechten auf den 5. Nov. in dem Storchewirthshaus allda;

2) an den Weber Johann Sutterlin zu Buggingen auf den 5. Nov. in dem Kronenwirthshaus allda;

3) an den Bürger Valentin Eberlin zu Ober-Dottingen auf den 6. Nov. im Storchewirthshaus allda;

4) an die Weber Joh. Lachersche Eheleute zu Buggingen auf den 13. Novemb. in dem Kronen-Wirthshaus zu Buggingen, mit dem Bemerkten, daß die bereits im Jahr 1799 liquidirt habenden Gläubiger zu erscheinen nicht nöthig haben;

5) an den Krumholz Konrad Eberlin zu Ballrechten auf den 7. Novemb. in dem Storchewirthshaus allda. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) an die Verlassenschaft des verstorbenen Michael Haar zu Mündingen auf den 30. Oct. in dem Sonnen-Wirthshaus zu Mündingen;

2) an die Johannes Straußsche Wittwe zu Nienburg auf den 5. November in dem Sonnen-Wirthshaus allda;

3) an den Bürger Jakob Wolfspurger zu Denzlingen auf den Hbfen zu Wasser wohnhaft, auf den 25. October in dem Adlerwirthshaus zu Wasser. Aus dem

Oberamt Lahr

an den Bürger Georg Kappis zu Sulz auf den 31. Oct. vor dem Theilungs-Commissariat zu Sulz. Aus dem

Oberamt Kaspadt

an den Eßfellschmidt Marc zu Kuppenheim auf den 30. Oct. in dem Rathhaus allda. Aus dem

Oberamt Durlach

an den Hafnermeister Joseph Hauswirth zu Weingarten auf den 29. Oct. in dem Rathhaus allda.

[Mundtods-Clärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

1) den Friedelin Glattoferschen Eheleuten zu Weil, deren Pfleger Michael Reinerts, Martins Sohn von da ist;

2) der Hanns Jerg Greinerschen Wittwe zu Efringen, deren Pfleger Johann Bertschinger von da ist.

Erbs-Vorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibes-Erben, sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen stehet, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Gernsbach

1) der vor 16 Jahren in die Fremde gegangene ledige Bürgersohn Sebastian Schnepf von Sulzbach;

2) der vor 20 Jahren in die Fremde gegangene ledige Bürgersohn Anton Lust von Sulzbach. Aus dem Oberamt Ettlingen

der seit 18 Jahren auf der Wanderschaft abwesende Leinweber Carl Mäurerer von Bülkerspach.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Untertanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Rötteln

Reinhard Fischer von Hülstein. Aus dem

Obervogteyamt Gengenbach

der in fremde Kriegsdienste ausgetretene ledige Johannes Held von Dösbach. Aus dem

Amt Staufenberg

der in fremde Kriegsdienste ausgetretene ledige Joseph Schirmann von Durbach. Aus dem

Oberamt Ettlingen

1) Franz Burkhard von Forchheim.

2) Anton Meyer von Durbach. Aus dem

Amt Renchen

der unter dem kurfürstl. Jäger-Bataillon gestandene, aber bößlich ausgetretene und in fremde Kriegsdienste übergegangene Sebastian Boos von Renchen. Aus dem

Oberamt Kaspadt

1) der von Muggensurm wegen angeschuldeter Vergehungen ausgetretene Weber-Gesell Anton Hochdröser von Frischweiler aus dem Elsaß;

2) der von Au am Rhein ausgetretene ledige Franz Krauß.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger des nach seinem Ableben in Ganth gerathenen Buchbinders und Tapeten-Händlers Gottlieb Kasten von hier, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen bis Mittwoch den 23. Nov. d. J. bey Strafe des Ausschusses auf hiesigem Rathhaus zu liquidiren, und dem Versuch eines Nachlaß-Vergleichs anzuwohnen. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 1. Oct. 1804.

Forchheim. [Steckbrief.] Friedrich Gwinner, ehemaliger Wirth zu Igelsloch, kurfürstl. württembergischen Oberamts Liebenzell, der sich jetzt aber mit Tagelöhnen abgiebt, und sonst auf den Müßiggang herumzieht, hat sich wegen eines an einem gewissen Johann Georg Steiniger von Garweiler auf der Landstraße bey Kaspadt in dem

sogenannten Sandweymerer Wald verübten Raubes, höchst verdächtig gemacht. Er ist eilich und 40 Jahr alt, kleiner aber wohl besetzter Statur, hat einen dicken Kopf, schwarze Haare, dicke Nase, großen Mund, trägt einen blauen Wammes, rothes Brusttuch, schwarz lederne Hosen und Stiefel, und hat dabey einen 3 eckigten Huth auf.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so werden hiermit alle Civil- und Militair- Behörden ersucht, auf denselben genau zu fahnden, ihn im Betretungs-Fall zu arretiren, und Nachricht davon anher gehen zu lassen. Pforzheim den 8. Oct. 1804.

Kurfürstl. Oberamt.

Stein. [Landes-Verweisung.] Infolge Hofgerichts-Urtheils, d. d. Rastadt den 27. Sept. 1804. C. N. 1548. wurde der Schuhknecht Andreas Wittmann wegen bösllichem Austritt und auf geschene Edictal-Ladung erfolgtes ungehorsame Ausbleiben der kurfürstl. Lande verwiesen. Stein bey Amt den 13. Oct. 1804.

Lahr. [Landes-Verweisung.] Handels-Commis Georg Heinrich Evers aus dem Hannoverschen ist wegen verübter Betrügereyen in 2 Monat Arbeits-Strafe kondemniert, und der kurfürstl. Lande verwiesen worden.

Derselbe ist 5 Schuh 3 Zoll groß, magerer Statur, blaßen Angesichts, blonder Haare, hat graue Augen und ein spitziges Kinn. Er trug bey seiner Entlassung aus dem Zuchthaus einen grauen Ueberrock, lange blaue Bein-Kleider, kurze Stiefel und einen runden Huth. Lahr den 27. September 1804.

Kurfürstliches Oberamt.

Emmendingen. [Landes-Verweisung.] Maria Anna Rufin von Oberherlingen bey Ulm ist wegen Vaganten-Lebens und Concubinats auf 6 Monat ins Pforzheimer Arbeitshaus und nachheriger Landes-Verweisung verurtheilt worden.

Signalement.

Dieselbe mißt nicht 5 Schuh, ist besetzt, hat hellbraune Haare, ein glattes etwas spitzes Angesicht, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn. Emmendingen den 15. Oct. 1804.

Kurfürstliches Oberamt.

Emmendingen. [Landes-Verweisung.] Jakob Erna von Ulm ist wegen Vaganten-Leben und Concubinats auf 6 Monat ins Pforzheimer Arbeitshaus und zu Landes-Verweisung verurtheilt worden.

Signalement.

Er mißt 5 Schuh 2 Zoll, ist 27 Jahr alt, besetzt, hat schwarzbraune Haare, ist einäugig, das gute Aug ist grau,

hat ein blaßes schmales langes Gesicht, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn. Emmendingen den 15. Oct. 1804.

Kurfürstl. Oberamt.

Emmendingen. [Landes-Verweisung.] Georg Theodor Brähler von Mainbernheim in Franken ist wegen Vaganten-Leben und Betrug auf 6 Monat ins Pforzheimer Arbeitshaus und zu Landes-Verweisung verurtheilt worden.

Signalement.

Er mißt 5 Schuh 4 Zoll, ist 36 Jahr alt, mittel besetzter Postur, hat schwarze Haare, graue Augen, gelblichtes Angesicht mit einer kleinen Stumpf-Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn. Emmendingen den 15. Oct. 1804.

Kurfürstl. Oberamt.

Kauf-Unterrage.

Karlsruhe. [Litterarische Anzeige.] Die neue vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg von Joh. Frieße, Jugend-Lehrer daselbst, die ganz ungelünstelt, aber doch recht angenehm und oft sehr anziehend geschrieben ist, eine Menge wichtiger, größtentheils sonst wenig bekannter und sehr interessanter Nachrichten von der Erbauung dieser Stadt an bis auf unsere Zeit, vorzüglich aber aus den so wichtigen Perioden der Reformation und Revolution, (welche letztere, so weit sie sich auf Straßburg und das Elsaß bezieht, umständlich darinn beschrieben ist) und ein treues Gemälde der Sitten in der ältern, der neuern und der neuesten Zeit enthält, und wegen der ehemaligen genauen und einflußreichen Verbindung dieser Stadt mit dem deutschen Reiche, für jeden Deutschen, und noch mehr wegen ihrer nahen Nachbarschaft für die Bewohner unseres Vaterlandes ein mannigfaltiges Interesse hat — scheint in unsern Gegenden weniger bekannt zu seyn, als sie es verdient. Das Werk besteht in 5 Bänden, ist mit vorzüglich schönen Lettern, auf schönes weißes Schreib-Papier gedruckt, mit mehreren Kupfern geziert, und kostet 5 Gulden. Um diesen Preis ist es nunmehr auch hier zu haben; bey wem? ist in dem Comtoir des Provinzial-Blattes zu erfahren.

W.

Karlsruhe. [Most-Syrop feil.] Bey Unterzeich- netem ist auß beste zubereiteter Most-Syrop zu 1 fl. die Bouteille zu haben. Es besitz nicht nur, wie schon in mehreren öffentlichen Blättern gesagt wurde, 1 Pfund von diesem Syrop so viel Süßigkeit als 2 Pfund des gewöhnlichen Zucker-Syrops enthalten, sondern er ist auch durch einen reinen und angenehmen Geschmack weit vorzüglicher.

Fellmekt, Conditör.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Hause No. 279. in der Friedrichs-Straße ist der ganze untere Stock so gleich sammt Garten einzeln oder in 2 Theile zu verleihen. Das Nähere ist im Comptoir des Provinzial-Blattes zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Jacob Kusel ist in seinem neugebauten Hause die 4te Etage in 11 Zimmern bestehend, ganz oder auch getheilt, täglich zu vermietthen. Auch ist die Hälfte des dritten Stocks auf den 23. Jan. 1805. zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Becker Hafner ist ein Logis bis den 23. Januar 1805. zu verleihen.

Kommerzial-Anfragen.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Handelsmann Forstmeier zu Karlsruhe in der Waldgasse wohnhaft, empfiehlt seine Waaren, nemlich: verschiedene Gattungen weiße und gestreifte Leinwand, Baumwollen-Zeuge, gebildt Tischzeug und Handzwehnen, feine und ordinaire Nahtücher, Kblsch, ferner ordinaire und englische Strickbaumwolle 3- bis 8 fach, den sogenannten Nübelth-Sammet, welcher wegen seiner Dauerhaftigkeit und billigen Preises schon sehr bekannt ist; altes Oberländer Kirschwasser, der Krug à 2 fl.

Karlsruhe. [Anzeige.] Auf den 23. dies. Monats ist die bisherige Lacher'sche Bier-, = Kaffee-, = Liqueurs- und Brandwein-Schenkls-Gerechtigkeit zum Schild: die Stadt Berlin, an der neuen Herren-Gasse durch Unterschriebenen, als dormaligen Eigenthümer, eröffnet worden. Er verspricht bey der promptesten und reinlichsten Bedienung bestmöglichst billige Preise, und empfiehlt sich dem geehrten Publikum.

E t w a b.

Marktpreise vom 21. October 1804.

| Fruchtpreis. | Karlsr. | | Durl. | | Worzh. | | Brod-Taxe. | | Karlsr. | | Durl. | | Fleisch-Taxe. | | Karlsr. | | Durl. | | Victualien. | | |
|----------------|---------|-----|-------|-----|--------|-----|----------------|-----|---------|-----|-------|---------------|---------------|-----|-------------|-----|-------|---------|-------------|-----|----|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Das Malter. | 10 | 20 | 10 | 20 | 9 | 30 | Ein Weck zu 1 | — | — | — | — | Das Pfund. | fr. | fr. | Das Pf. | fr. | fr. | Das Pf. | fr. | fr. | |
| Neuer Aernen | 10 | 20 | 10 | 20 | 9 | 30 | fr. hält . . | 5 | 1/2 | — | — | Maß Ochsenfl. | 10 | 10 | Rindschmalz | 10 | 10 | 28 fr. | 10 | 10 | |
| Alter Aernen | 11 | 15 | 11 | 15 | 11 | — | dito zu 2 fr. | — | 11 | — | 11 | — | 11 | — | 11 | — | 11 | — | 11 | — | |
| Walzen . . | 9 | 20 | 9 | 20 | — | — | Weißbrod zu | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Neu Korn . . | — | — | — | — | — | — | 6 fr. hält . | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 |
| Alt Korn . . | 5 | 12 | 5 | 12 | 6 | — | Schwarzbrod | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Gem. Frucht . | — | — | — | — | — | — | zu 5 fr. hält | 1 | 27 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Gersten . . | 4 | 20 | 4 | 20 | 4 | 48 | dito zu 10 fr. | 3 | 24 | 3 | 24 | 3 | 24 | 3 | 24 | 3 | 24 | 3 | 24 | 3 | 24 |
| Haber . . . | 4 | 30 | 4 | 30 | 4 | 20 | Weiß Mehl d. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Weißkorn . . | 4 | 32 | 4 | 32 | — | — | Pf. — fr. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Erbfen d. Ori. | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Linfen . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Bohnen . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

Karlsruhe gedruckt in der Maller'schen Hofbuchdruckerey No. 144.

N a c h r i c h t.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des bürgerlichen Hospitals für diesen Monat ist der Herr Hofkammer-Rath Bernhard.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 18. Oct. Sophie Louise, Vater: Herr Johann Friedrich Baumgärtner, Kurfürst. badischer Geheime-Rath.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 19. Oct. Karl Ernst, Vater: Gottfried Brisner, Weysaß.

[Gestorbene.] Den 20. Oct. Heinrich Daniel, Vater: Heinrich Kottler, Bürger und Kübler-Meister, alt 2 Jahre 6 Wochen, starb an einem Sticfluß.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 19. Oct. Karoline Friederike, Vater: Brisner, Weysaß, alt 3 Jahre, 9 Monate, starb an der englischen Krankheit.

[Kopulirte.] Den 21. Oct. Herr Jacob Friedrich Eisenlohr, Subdiakon und Lehrer am Pädagogium in Lörrach, mit Jungfer Wilhelmine Regine Fellmethin, des Herrn Heinrich Fellmeth, Burgers und Handelsmann, und der Frau Marie Charitas, einer gebornen Schuler, ehelich erzeugte ledige Tochter.

Den 21. Oct. Herr Johann Dietrich, evangelischer Schullehrer in Bruchsal, mit Jungfer Barbare Schillerin von hier.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 21. Oct. Johannes Ferdinand Cerri, Kurfürstl. Kamin-Feger zu Bruchsal, des Johann Franz Cerri, Burgers zu Ascon in Italien, mit Katharine, geborne Molinari, ehelich erzeugter lediger Sohn, mit Jungfer Franzisca Ludowica Singin, des weil. Friedrichs Sing, gewesenen Bauanstreichers dahier, mit Juliane, geb. Geigerin, ehelich erzeugte ledige Tochter.